

## Besteuerung von Online-Glücksspielen

### Erkenntnisse aus den bisherigen Regelungen für Online-Sachverhalte

- **Steuersätze:** Der **Steuersatz von 16 2/3 %** für in Deutschland veranstaltete Sportwetten trug dazu bei, dass alle privaten Online-Anbieter die Veranstaltung von Sportwetten ins europäische oder außereuropäische Ausland verlagerten und ab diesem Zeitpunkt in Deutschland allenfalls Werbung platzierten oder Glücksspiele ins Ausland vermittelten. Es wurden keinerlei Steuern mehr in Deutschland bezahlt (Wettsteuer, Ertragsteuern, Verkehrssteuern).
- **Online-Verbot:** Während der Laufzeit des **Glücksspielstaatsvertrages** vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011 betrug die Regulierungsquote für Online-Glücksspiel in Deutschland 0 %. Alle Versuche, Online-Glücksspiel zu verhindern, haben sich als untauglich erwiesen. Gerade der deutsche Online-Poker Markt verzeichnete während diesem Zeitraum erhebliche Zuwächse. Steuern wurden auch während dieses Zeitraums in Deutschland nicht bezahlt.
- **Gewöhnung an einen Graumarkt:** Sowohl Anbieter als auch Verbraucher haben sich daran **gewöhnt**, dass es in Deutschland einen grauen Online-Glücksspielmarkt ohne einen klaren Rechtsrahmen gibt. Verbraucher wissen zunehmend, wie lokale Einschränkungen umgangen werden können (Beispiel: Musikinhalte auf YouTube, die für Kunden mit deutscher IP-Adresse nicht abrufbar sind). Das Zielpublikum einer Online-Regulierung ist technikaffin. Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass IP-Blocking und Payment-Blocking nur in begrenztem Umfang Wirkung zeigen.
- **Wettbewerbsrecht:** Wettbewerbsrechtliche Regelungsmechanismen wurden außer Kraft gesetzt.

- **Die bisherigen Regelungen konnten Online-Glücksspiel nicht (be-) steuern, geschweige denn verhindern.**
- **Realitäts- und praxisferne Regelungen sind nicht geeignet, die von ihnen bezweckten Ziele einschließlich Spielerschutz zu erreichen.**
- **Eine Regulierung im Internet kann nur erfolgreich sein, wenn es Anbietern in einem wirtschaftlich akzeptablen Umfeld ermöglicht wird, ihren Kunden attraktive Angebote zu unterbreiten und wenn die Regelungen klar und eindeutig sowie unzweifelhaft mit Verfassungs- und Europarecht vereinbar sind.**
- **Eine angemessene Regulierungsrate kann nur erreicht werden, wenn auch die steuerlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich akzeptabel sind.**

## Die aktuellen Besteuerungskonzepte (ohne Lotterien)

- **E-15-Modell:** 5 % auf Umsätze mit Sportwetten. Online-Casinos oder Online-Poker dürfen von privaten Veranstaltern nicht im Internet angeboten werden und werden nicht besteuert.

**Bedenken:** Verfehlen des Regulierungsziels (u.a. Kanalisierung und Bekämpfung des Schwarzmarktes), Widerspruch zwischen Sachgesetzgebung und Steuergesetzgebung, Diskriminierung ausländischer Anbieter wegen Doppelbelastung mit lokalen Wettsteuern, kein wirtschaftlicher Betrieb möglich, erdrosselnde Wirkung, unzulässige Beihilfe bei Pferdewetten.

- **Schleswig-Holstein:** 20 % auf den Bruttospielertrag bei allen Online-Glücksspielen.

**Bedenken:** Zulässigkeit der bundesweiten Erhebung einer Konzessionsabgabe.

- **Besteuerung Umsatz versus Bruttospielertrag:** Eine Besteuerung des Bruttospielertrags ist auf der Grundlage von Erfahrungen im internationalen Umfeld vorzugswürdig (Prinzip der Leistungsfähigkeit). Eine Besteuerung von **20 % auf den Bruttospielertrag** nach dem Modell von Schleswig-Holstein wird von den relevanten Anbietern akzeptiert.

- Eine Besteuerung in Höhe von **5 % auf den Umsatz** ermöglicht es Anbietern im derzeitigen Umfeld nicht, wettbewerbsfähige Angebote zu offerieren. Bei einer Marge von unter 10 % müssten alle Betriebsausgaben (Personal, Technik, Werbung, lokale Steuern, etc.) mit den verbleibenden unter 5 % des Umsatzes bestritten werden. Zu berücksichtigen ist auch die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung. Einer solchen Besteuerung dürfte erdrosselnde Wirkung zukommen. Diskussionen über die verfassungs- und europarechtliche Vereinbarkeit sind vorprogrammiert.

**In Kombination mit den weiteren Einschränkungen des E-15-Modells (begrenzte Anzahl von Lizenzen, eingeschränktes Angebot, kein Online-Poker, kein Online-Casino) werden die Regulierungsziele (Kanalisierung, Spielerschutz, Besteuerung) erneut verfehlt werden, sofern nicht (auch bei den Steuern) erheblich nachgebessert wird.<sup>1</sup>**

**RA Frieder Backu**

**FA Steuerrecht, FA Informationstechnologierecht**

SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München

[www.ssw-muc.de](http://www.ssw-muc.de)

[frieder.backu@ssw-muc.de](mailto:frieder.backu@ssw-muc.de)

München, im April 2012

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen des Verfassers 2007 vor Verabschiedung des GlüStV, GewArch 2007, 225 (230):

*„Allerdings wird nach der Placanica-Entscheidung des EuGH und den Stellungnahmen der Kommission immer klarer, dass der von den Bundesländern gewählte Weg, ein staatliches Monopol durch die Verabschiedung eines neuen Glücksspielstaatsvertrages möglichst lange zu verteidigen, über kurz oder lang zum Scheitern verurteilt ist. Es kommt hinzu, dass ein möglicherweise nicht einmal bundeseinheitliches Internetverbot weder zeitgemäß noch technisch zuverlässig umsetzbar ist. Der Versuch der Bundesländer wird kaum dazu dienen können, die aus Glücksspielen generierten Einnahmen langfristig und zuverlässig in Deutschland zu behalten. Im Gegenteil drohen Schadensersatzansprüche, nicht zuletzt wegen unterlassener Ausschreibungen für Konzessionen. Das derzeitige Durcheinander kann aus Sicht des Verfassers nur durch eine grundsätzliche, verfassungs- und gemeinschaftskonforme Neuregelung sämtlicher Bereiche des Glücksspiels beseitigt werden, bei der Belange des Spielerschutzes wie auch finanzielle staatliche Interessen durch angemessene steuerrechtliche Regelungen berücksichtigt werden. Kleinere Korrekturen oder Ergänzungen an den bestehenden Regelungen werden nicht geeignet sein, den nationalen und europäischen Anforderungen zu genügen.“*